Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/033/2015**

Umsetzung von Prüfungsfeststellungen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	11.03.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Von Mitgliedern des Revisionsausschusses wurde die Frage aufgeworfen, wie mit Prüfungsberichten umzugehen ist und welche Möglichkeiten bestehen, dass Prüfungsfeststellungen umgesetzt werden. Hierzu werden die folgenden Hinweise gegeben:

Grundsätzlich ist gemäß Art. 103 GO der Revisionsausschuss das zuständige Prüfungsorgan der Stadt Erlangen, das Revisionsamt fungiert als dessen Sachverständiger. Der Revisionsausschuss ist nach herrschender Kommentarmeinung **kein beschließender Ausschuss**, denn er verwaltet nicht einzelne Geschäftszweige und nimmt auch keine Aufgaben anstelle des Stadtrates wahr.

Der Revisionsausschuss hat (ebenso wie das Revisionsamt) daher gegenüber der Verwaltung **kein Weisungsrecht**. Er kann somit nicht darüber beschließen, ob und ggf. welche fachlichen Schlussfolgerungen aus Prüfungsfeststellungen zu ziehen sind. Hierüber haben vielmehr die nach GO und Geschäftsordnung für den Stadtrat zuständigen Organe (z. B. OBM, Stadtrat, Fachausschuss) zu entscheiden.

Wie kann trotzdem erreicht werden, dass die Prüfungsfeststellungen umgesetzt werden?

1. Gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorrang des Gesetzes). Die einzelnen Referate und Ämter haben daher die Verpflichtung, die geltenden Normen (auch stadtinterne Regelungen) einzuhalten. Sofern aufgrund des Prüfungsberichts entsprechende **Verstöße** erkennbar sind, besteht die zwingende Verpflichtung, diese **unverzüglich abzustellen**. Dies gilt auch und insbesondere für haushaltsrechtliche Bestimmungen und für den Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (Art. 61 Abs. 2 GO). Erfolgt beharrlich keine Umsetzung, können sich arbeits- oder disziplinarrechtliche Folgen ergeben oder Straftatbestände erfüllt sein (etwa Untreue nach § 266 StGB).

2. Der Revisionssauschuss kann auf eine **Einhaltung von Recht und Gesetz drängen** und – falls notwendig – die zuständige Dienststelle auffordern, aktiv zu werden (vgl. Ziffer 1). Die Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen kann dahingehend sichergestellt werden, indem von der zuständigen Dienststelle ein entsprechender **Bericht** in einer der nächsten Sitzungen **verlangt wird.** Da der Revisionsausschuss ein umfassendes Informationsrecht besitzt, sind ihm alle Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

3. Auch wenn der Revisionsausschuss kein Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung besitzt, ist es trotzdem möglich, der zuständigen Dienststelle **Empfehlungen oder Ideen** mit auf den Weg zu geben, wie eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann (z. B. Anregen von Mitarbeiterschulungen zu bestimmen Themen) oder sich Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht ausdrücklich anzuschließen. Dies kann mit der Bitte nach einem Bericht in einer der nächsten Sitzungen kombiniert werden.

4. Falls der Prüfungsbericht Empfehlungen enthält, die eine Behandlung in einem Fachausschuss oder im Stadtrat erforderlich machen, kann der Revisionsausschuss den Sachverhalt dorthin **verweisen** (z. B. bei der Empfehlung, über eine Erhöhung von im Städtevergleich niedrigen Benutzungsgebühren nachzudenken).

5. Selbstverständlich spricht auch nichts dagegen, aus den Prüfungsfeststellungen **Fraktionsanträge** zu entwickeln und ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der Verwaltung zu beantragen.

In den Fällen der Ziffern 2 bis 4 wird der Wunsch des Revisionsausschusses in einem Protokollvermerk festgehalten und vom Revisionsamt entsprechend weiterverfolgt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang